Vertragspartner: BRSNW
Vertragsnummer: 6108000
Vertrag vom: 01.01.2016

Vertrag

über die Durchführung und Vergütung des Rehabilitationssportes

zwischen dem

Behinderten- und Rehabilitationssportverband Nordrhein-Westfalen e. V.
(nachfolgend BRSNW genannt)

und

- AOK Rheinland/Hamburg, Düsseldorf
- AOK NORDWEST, Dortmund
- BKK-Landesverband NORDWEST, Essen
- Knappschaft, Bochum
- IKK classic, Dresden
- Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) als Landwirtschaftliche Krankenkasse, Münster
- DRV Rheinland, Düsseldorf
- DRV Westfalen, Münster
- DRV Knappschaft-Bahn-See, Bochum
- Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) als Landwirtschaftliche Alterskasse, Münster

(nachfolgend Rehabilitationsträger genannt)

§ 1
Gegenstand des Vertrages

(1) Der Vertrag regelt die Durchführung und Vergütung des Rehabilitationssportes gemäß § 43 Satz 1 SGB V bzw. § 28 SGB VI in Verbindung mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 SGB IX für die Versicherten der beteiligten Rehabilitationsträger in Nordrhein-Westfalen durch die vom BRSNW anerkannten Rehabilitationssportgruppen.

(2) Voraussetzung für diese vertragliche Regelung zwischen den Rehabilitationsträgern und dem BRSNW ist die Erfüllung aller in **Anlage 1a** aufgeführten Anforderungen der Rehabilitationsträger für Dachverbände.

(3) Der Vertrag geht vom Grundsatz vertrauensvoller Zusammenarbeit aus. Die Vertragspartner verpflichten sich, mit allen ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln für eine gewissenhafte Durchführung dieses Vertrages zu sorgen.

§ 2
Allgemeine Grundsätze

(1) Grundlage zur Abgabe und zum Erhalt von Rehabilitationssport in einer anerkannten Rehabilitationssportgruppe ist eine ärztliche Verordnung für den Rehabilitationssport (GKV Muster 56, DRV G0850). Vor Beginn des Rehabilitationssports ist für Verordnungen zu Lasten der Krankenversicherung die Kostenübernahmeerklärung der zuständigen Krankenkasse einzuholen. Ist die Rentenversicherung Kostenträger gilt die ärztliche Verordnung ohne weitere Kostenübernahmeerklärung.

(2) Für die Durchführung des Rehabilitationssportes und den Anspruch auf Vergütung gelten die Bestimmungen der Rahmenvereinbarung über den Rehabilitationssport und das Funktionstraining vom 01.01.2011 (Rahmenvereinbarung). Bei Änderungen dieser Rahmenvereinbarung gilt die jeweils aktuelle Fassung.

(3) Rehabilitationssport im Sinne dieses Vertrages sind sportliche Übungen gemäß Ziffer 5 der Rahmenvereinbarung, die in anerkannten Rehabilitationssportgruppen unter Leitung eines fachkundigen, anerkannten Übungsleiters (entsprechend der jeweils aktuellen Qualifikationsanforderungen der BAR) durchgeführt werden. Rehabilitationssport ist ausschließlich in der Gruppe auszuüben und schließt Übungen außerhalb der Rehabilitationssportgruppe oder ohne Anwesenheit eines Übungsleiters aus. Die Grundprinzipien der ICF im Sinne einer ganzheitlichen Ausrichtung des Rehabilitationssports (Ziffer 1.1 der Rahmenvereinbarung vom 01.01.2011) sind zu beachten.

(4) Das Verfahren zur Anerkennung von Rehabilitationssportgruppen bestimmen die gemeinsamen Richtlinien der Rehabilitationsträger mit dem BRSNW (**Anlage 1 und 1b**).

Der BRSNW erkennt Rehabilitationssportgruppen nur an, wenn er aufgrund der ihm vorliegenden Unterlagen (Anlage 1 und 1b) und einer Überprüfung vor Ort davon ausgeht, dass der Rehabilitationssport bestimmungsgemäß durchgeführt wird. Die Anerkennung einer Rehabilitationssportgruppe kann nur erfolgen, wenn alle in Anlage 1 und 1b aufgeführten Mindestvoraussetzungen vorliegen. Die Anerkennung erlischt mit dem Tag, an dem eine der in der Anlage 1 und 1b genannten Mindestvoraussetzungen nachweislich nicht mehr vorliegt. Der Zeitpunkt des Erlöschens wird vom BRSNW festgelegt. Rehabilitationssport darf nicht erbracht werden, solange die Voraussetzungen (Anerkennung) nicht mehr oder noch nicht vorliegen. Es können nur Leistungen abgerechnet werden, die während einer gültigen Anerkennung durchgeführt wurden.

(5) Die Rehabilitationsträger und der BRSNW haben das gemeinsame Interesse, dass die Versicherten nach Ende des vom Rehabilitationsträger finanzierten Zeitraumes an weiterführenden Bewegungsprogrammen eigenverantwortlich teilnehmen.

(6) Die Vertragspartner stimmen überein, dass Meinungsverschiedenheiten, die sich aus diesem Vertrag ergeben, zwischen den Vertragspartnern erörtert und soweit möglich einvernehmlich beigelegt werden.

§ 3
Leistungsverpflichtung

(1) Der BRSNW gewährleistet, dass die ihm angehörenden anerkannten Rehabilitationssportgruppen den Rehabilitationssport nach den Grundsätzen des § 2 durchführen.

(2) Der BRSNW stellt sicher, dass die Rehabilitationssportgruppen die Durchführung des ärztlich verordneten Rehabilitationssports nicht von einer Mitgliedschaft in ihrer Gruppe abhängig machen. Zudem wird durch den BRSNW gewährleistet, dass neben der hier vertraglich geregelten Vergütung keine weiteren Zuzahlungen, Eigenbeteiligungen oder Vorauszahlungen von den Versicherten eingefordert werden. Es ist unzulässig, davon abweichende Vereinbarungen zu treffen.

(3) Die Rehabilitationsträger sind berechtigt, die sich aus diesem Vertrag ergebenden Verpflichtungen zu prüfen. Daneben prüft der BRSNW die ordnungsgemäße Durchführung des Rehabilitationssportes fortlaufend. Rehabilitationssportgruppen werden in einem Intervall von maximal 24 Monaten neu zertifiziert. Bei mindestens 120 Rehabilitationssportanbietern wird je Kalenderjahr ein unangemeldetes Audit durchgeführt. Auf Wunsch werden die Rehabilitationsträger beteiligt und erhalten am Ende eines Kalenderhalbjahres eine Kopie aller Auditberichte. Ziffer 19.1 der Rahmenvereinbarung ist zu beachten. Die Anzahl der Audits wird bezogen auf die Anzahl der durch den BRSNW zertifizierten Rehabilitationssportangebote angepasst. Hierzu vereinbaren sich die Vertragspartner jährlich. Darüber hinaus sind die Rehabilitationsträger berechtigt die ordnungsgemäße Durchführung des Rehabilitationssports im Einzelfall zu prüfen. Auf Verlangen eines Rehabilitationsträgers hat der BRSNW alle relevanten Unterlagen vorzulegen.

§ 4
Vergütung

(1) Für die Teilnahme am Rehabilitationssport werden den anerkannten Rehabilitationssportgruppen (§ 2 Absatz 4) pauschale Vergütungen gezahlt, deren Höhe zwischen den Vertragspartnern in **Anlage 2** vereinbart wird.

(2) Vergütet wird die Teilnahme am Rehabilitationssport in Gruppen für den auf der ärztlichen Rehabilitationssportverordnung genannten Versicherten. Die Vergütung beinhaltet die Teilnahme am Rehabilitationssport für die durch den Rehabilitationsträger genehmigte Gesamtdauer der Übungseinheit sowie ihre Frequenz (einschl. der kostenfreien Nutzung der vorhandenen Sanitäranlagen).

(3) Die für den Rehabilitationssport notwendigen Sportgeräte sind von der Rehabilitationssportgruppe zu stellen; die Kosten ihrer Anschaffung oder Benutzung sind mit der vertraglich vereinbarten Vergütung abgegolten. Das Gleiche gilt für die erforderliche Notfallausrüstung.

§ 5
Abrechnungsverfahren

(1) Die Träger der Rehabilitationssportgruppen rechnen die Vergütung mit dem zuständigen Rehabilitationsträger auf den als **Anlage 3, 3a und 4** vereinbarten Vordrucken ab. Manuelle Zwischenabrechnungen (seitens des Vereins oder Rehabilitationsträgers) sind frühestens halbjährlich möglich. Bei Aufforderung der Krankenkassen(-verbände) zur Anwendung des Datenaustausches nach § 302 SGB V gilt **Anlage 5**.

(2) Den Rechnungen sind die ärztlichen Verordnungen mit der Bestätigung über die Teilnahme an den Übungsveranstaltungen sowie die Leistungszusage/Kostenübernahmeerklärung (bei Leistungen zu Lasten der Krankenversicherung; s. § 2 Abs. 1) beizufügen. Der ersten Zwischenab-

rechnung ist das Original der genehmigten Verordnung beizufügen. Für jede weitere Abrechnung ist eine Kopie der Verordnung erforderlich. Für jede Abrechnung (Zwischen- wie Endabrechnung) ist eine gesonderte Rechnungsnummer zu vergeben. Die Rechnungsnummern dürfen nicht identisch sein. Bei der Abrechnung ist versichertenbezogen anzugeben, in welcher Rehabilitationssportgruppe (Zertifizierungsnummer) der Versicherte teilgenommen hat.

(3) Der BRSNW stellt den Rehabilitationsträgern eine Liste über die von ihnen anerkannten Rehabilitationssportgruppen, deren Leistungsspektrum, deren Zertifikatsnummer und des Institutionskennzeichens in elektronischer Form monatlich zur Verfügung. Änderungen der geforderten Daten hat die Rehabilitationssportgruppe dem BRSNW umgehend schriftlich mitzuteilen, diese sind dann bei der nächsten Aktualisierung der Tabelle durch den BRSNW zu berücksichtigen. Neuanerkennungen oder das Erlöschen von Anerkennungen werden gesondert gekennzeichnet. Die Datei muss je Rehabilitationssportgruppe folgende Daten beinhalten:

- Name der Gruppe
- Institutionskennzeichen
- Zertifizierungsnummer der Übungsgruppe
- Kontaktdaten der Gruppe (Anschrift, Telefon, E-Mail, Ansprechpartner, URL/Homepage, Anschrift der Übungsstätte)
- Rehabilitationssportart
- Zielgruppe
- Anzahl der an einer Übungseinheit maximalen Teilnehmer
- Wochentag, Zeit und Dauer der Übungsveranstaltungen
- Übungsstätte (Name und Anschrift)
- ggf. beauftragte Abrechnungsstelle
- Anerkennung des Angebots: Datum des Wirkens der Anerkennung
- Aberkennung des Angebot: Datum des Wirkens der Aberkennung

Sofern mehrere Rehabilitationssportgruppen anerkannt werden sollen, sind für jede Gruppe die entsprechenden Angaben zu übermitteln.

(4) Die schriftliche Bestätigung der tatsächlichen Teilnahme erfolgt ausschließlich vom Versicherten persönlich, unmittelbar vor, während oder unmittelbar nach Beendigung jeder Übungsveranstaltung. Ausnahmen hiervon sind im Einzelfall möglich, wenn die Unterschrift nicht oder nur mit erheblichen Schwierigkeiten geleistet werden kann (z. B. bei Menschen mit geistiger Behinderung oder Kindern). Hier reicht eine Teilnahmebestätigung mit kurzer Begründung durch den Übungsleiter aus, sofern der gesetzliche Vertreter/Betreuer nicht zur Bestätigung herangezogen werden kann.

(5) Das Zahlungsziel beträgt vier Wochen. Für die Berechnung des Zieles von 4 Wochen ist der Tag, an dem sämtliche zu einem Abrechnungsfall gehörenden Unterlagen und Daten bei dem Rehabilitationsträger vollständig eingegangen sind, maßgebend. Bei der Abrechnung im Datenaustauschverfahren sind die Daten, Anträge/Verordnungen in unmittelbarem zeitlichem Zusammenhang zu übersenden (mit längstens 2 Wochen Abstand). Als Zahltag gilt der Tag der Überweisung oder Übersendung von Zahlungsmitteln oder der Tag der Übergabe des Überweisungsauftrages an ein Geldinstitut. Ist der Zahltag kein Werktag, so verschiebt er sich auf den nachfolgenden Werktag. Bei Überschreitung des Zahlungszieles kann der Träger der Sportgruppe Verzugszinsen analog § 44 Abs. 1 SGB I in Höhe von 4 von Hundert ab dem Tag nach Fristablauf verlangen. Es bedarf einer Mahnung.

(6) Fehlen die oben genannten Voraussetzungen, behalten die Rehabilitationsträger sich vor, nicht korrekt gestellte Rechnungen abzuweisen. Alle Zahlungen erfolgen unter dem Vorbehalt der sachlichen und rechnerischen Prüfung. Es gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen (§ 195 BGB).

(7) Die Zahlungen an zentrale Abrechnungsstellen haben befreiende Wirkung gegenüber dem Träger der Rehabilitationssportgruppen und erfolgen unter dem Vorbehalt der sachlichen und rechnerischen Prüfung. Forderungen gegen die Rehabilitationsträger können nur mit der vorherigen Zustimmung der Rehabilitationsträger an Dritte abgetreten bzw. verkauft werden.

(8) Dem Träger der Rehabilitationssportgruppe bzw. der beauftragten Abrechnungsgesellschaft obliegt die Beweispflicht für die ordnungsgemäße Anlieferung des Datenträgers und der Anträge/Verordnungen bei dem Rehabilitationsträger. Werden Nachberechnungen erstellt, sind diesen Kopien der Erstrechnung und des Antrags/der Verordnung beizufügen.

(9) Bei dreimaligem unentschuldigtem Fehlen des Versicherten ist der Leistungserbringer berechtigt, den Rehabilitationssport vorzeitig zu beenden. Bei unentschuldigtem Fehlen/Unterbrechung des Rehabilitationssports von sechs zusammenhängenden Wochen endet grundsätzlich die Finanzierungverpflichtung der Rehabilitationsträger. Die bis dahin durchgeführten Leistungen können abgerechnet werden. Auf der Abrechnung ist der Hinweis über den Grund des Abbruchs zu dokumentieren. Der Rehabilitationsträger ist darüber in Kenntnis zu setzen.

§ 6
Verwendung des Institutionskennzeichens

(1) Für den Abrechnungsverkehr ist das für die Rehabilitationssportgruppe maßgebende Institutionskennzeichen (IK) zu verwenden, das von der Arbeitsgemeinschaft Institutionskennzeichen (SVI) beim Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften e.V., Alte Heerstraße 111, 53757 St. Augustin, vergeben wird. Dies gilt auch bei Abrechnungen mit den Rentenversicherungsträgern.

(2) Änderungen der unter dem IK gespeicherten Daten sind ausschließlich der SVI unverzüglich mitzuteilen. Diesbezügliche Mitteilungen an die Rehabilitationsträger oder deren Abrechnungszentren werden nicht berücksichtigt.

(3) Abrechnungen mit den Rehabilitationsträgern erfolgen ausschließlich unter diesem IK, das in jeder Abrechnung und im Schriftwechsel mit den Rehabilitationsträgern anzugeben ist. Die Rehabilitationsträger zahlen mit Schuld befreiender Wirkung. Abrechnungen ohne IK oder mit fehlerhaftem IK werden abgewiesen. Gleiches gilt für Abrechnungen mit einem unbekannten IK.

Die bei der SVI gespeicherten Daten, einschließlich der Bankverbindung, sind verbindlich für die Abrechnung mit den Rehabilitationsträgern.

§ 7
Beschwerdemanagement

(1) Die Rehabilitationsträger melden bei begründetem Verdacht Verstöße von Rehabilitationssportgruppen gegen diesen Vertrag (§ 1 Abs. 1) dem BRSNW. Der BRSNW verpflichtet sich, den Meldungen unverzüglich nachzugehen und den zuständigen Rehabilitationsträgern innerhalb von vier Wochen nach Eingang der Meldung Nachricht über die eingeleiteten Maßnahmen und das Ergebnis zu geben. Zu den einzuleitenden Maßnahmen zählen:

- schriftliche Aufklärung
- Beratungsgespräch
- Anforderung einer Unterlassungserklärung
- Gruppenbesuche (Audit)
- Verwarnung mit Hinweis auf Widerruf der Anerkennung als Rehabilitationssportgruppe nach § 2 Abs. 4.
- Vertragsstrafe
- Widerruf der Anerkennung als Rehabilitationssportgruppe nach § 2 Abs. 4

Die jeweilige Maßnahme ist auf den Verstoß abzustimmen.

(2) Soweit Auslegungs- und weiterer Regelungsbedarf aufgrund einer Beschwerde eines Rehabilitationsträgers besteht, werden diese Fragen zwischen den Vertragspartnern erörtert und durch eine angemessene Maßnahme geklärt.

(3) Sollten nach Ablauf der Frist (Abs. 1) die beanstandeten Verstöße weiterhin bestehen oder ein Wiederholungsfall festgestellt und gemeldet werden, entscheidet der BRSNW in Abstimmung mit dem Rehabilitationsträger über weitere Maßnahmen, insbesondere den Widerruf der Anerkennung als Rehabilitationssportgruppe oder entsprechende Vertragsstrafen. Der BRSNW hat die abgestimmte Maßnahme unverzüglich umzusetzen und die Rehabilitationsträger in geeigneter Form darüber zu informieren.

(4) Sofern ein begründeter Verdacht besteht, dass Träger eines Rehabilitationssportangebotes die Abgabe und Abrechnung der Leistung rechtswidrig und systematisch, d.-h. planmäßig und gezielt, zu seinen Gunsten manipuliert, kann der Rehabilitationsträger durch den BRSNW ein gesondertes Audit zur Überprüfung des Sachverhalts einfordern. Der Rehabilitationsträger ist auf Wunsch zu beteiligen. Die Rehabilitationsträger können sich dabei gegenseitig bevollmächtigen. Das Audit hat unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von drei Wochen nach Aufforderung, zu erfolgen. Die Rehabilitationsträger erhalten unverzüglich eine Kopie des Auditberichtes.

§ 8
Vertragsverstöße/Regressverfahren

(1) Erfüllt ein durch den BRSNW anerkannter Träger von Rehabilitationssportgruppen die in diesem Vertrag vereinbarten Maßgaben nicht oder nicht mehr und verstößt er gegen die ihm obliegenden Pflichten, so können der BRSNW sowie die Rehabilitationsträger weitere Maßnahmen einleiten (§ 7 Abs. 3).

Bei schwerwiegenden oder wiederholten Vertragsverstößen kann der BRSNW im Einvernehmen mit dem Beschwerdeführenden Rehabilitationsträger die Anerkennung als Rehabilitationssportgruppe widerrufen und/oder eine angemessene Vertragsstrafe bis zu 10.000,00 Euro einfordern.

Zu den schwerwiegenden Vertragsverstößen zählen insbesondere:

- Nichterfüllung von organisatorischen und/oder sächlichen und/oder fachlichen und/oder personellen Voraussetzungen (vgl. Anlage 1, z. B. fehlende Führung einer Anwesenheitsliste nach § 5 Abs. 4 dieses Vertrages)

- Zahlung von Vergütungen oder Gewährung eines geldwerten Vorteils für Tätigkeiten und Dienstleistungen an Dritte wie Vertragsärzte, Krankenhausärzte, ambulante oder stationäre Vorsorge-/Rehabilitationseinrichtungen, mit dem Ziel einer direkten oder indirekten Zuweisung von Versicherten an die Rehabilitationssportgruppe,

- Forderung von Eigenbeteiligungen, Zuzahlungen etc. für die Teilnahme am ärztlich verordneten Rehabilitationssport bei Vorlage einer Kostenübernahmeerklärung des Rehabilitationsträgers

- Erhebung von Vorauszahlungen

- Abrechnung nicht erbrachter Leistungen

- wiederholter und schwerer Verstoß gegen den Datenschutz

- nicht fristgerechte Beseitigung von Beschwerden (vgl. § 3)

- Änderung von Verordnungen ohne Abstimmung mit dem verordnenden Vertragsarzt.

- Wiederholte Annahme von nicht genehmigten Verordnungen (vgl. § 2 Abs. 1)

Unabhängig davon ist den Rehabilitationsträgern der entstandene Schaden zu ersetzen. Darüber hinaus behalten sich die Rehabilitationsträger die Anerkennung und den Widerruf der Anerkennung bei schwerwiegenden Vertragsverstößen (z. B. Abrechnungsbetrug) vor.

(2) Kommt der BRSNW seiner Verpflichtung, die Einhaltung der hier vertraglich geregelten Zulassungsrichtlinien (Anlage 1b) beim Rehabilitationssportanbieter einzufordern, zu überprüfen und sicherzustellen, nicht ordnungsgemäß nach und entstehen daraus Beschwerden oder nicht leistungsgerechte Zustände, die eine sachgerechte Abgabe von Rehabilitationssport nicht mehr ermöglichen, können die Rehabilitationsträger gemeinsam nach erfolgter Anhörung eine angemessene Vertragsstrafe von bis zu 5.000,00 Euro festsetzen.

§ 9
Unfallversicherung und Haftung

(1) Schadenersatzansprüche der Teilnehmer werden im Rahmen der vom BRSNW bzw. der Träger der Rehabilitationssportgruppen abgeschlossenen Sportunfallversicherung abgedeckt.

(2) Eine Haftung der Rehabilitationsträger für Personen-, Sach- und Vermögens-Schäden, die aus der Durchführung dieser Vereinbarung entstehen, wird ausgeschlossen.

§ 10
Datenschutz

(1) Der BRSNW stellt sicher, dass die Bestimmungen über den Schutz der Sozialdaten (SGB X, 2. Kapitel) beachtet werden. Personenbezogene Daten dürfen nur zur Erfüllung der sich aus dieser Vereinbarung ergebenden Aufgaben verarbeitet, bekanntgeben, zugänglich gemacht oder sonst genutzt werden. Angaben zur Person des Versicherten und dessen Krankheiten unterliegen der Schweigepflicht.

(2) Der BRSNW sowie die Träger der Rehabilitationssportgruppen haben nach § 5 BDSG ihre Mitarbeiter zur Beachtung der Schweigepflicht sowie der Datenschutzbestimmungen zu verpflichten und im Sinne der Datenschutzvorschriften ausreichend zu informieren.

§ 11
Qualitätssicherung

(1) Die Träger der Rehabilitationssportgruppen sind zu einer kontinuierlichen Qualitätssicherung und -optimierung des Rehabilitationssports verpflichtet.

(2) Die Rehabilitationssportgruppen verpflichten sich bei der internen Qualitätssicherung durch eine kontinuierliche Problemerkennung und stetige Optimierung der abzugebenden Leistung sowie deren Weiterentwicklung, die Ergebnisqualität zu steigern. Sollten sich Vertragsverstöße häufen, verständigen sich die Vertragspartner nach einer Analyse auf zielgerichtete Maßnahmen zur Qualitätssicherung. Über Art, Zahl und Schwerpunkte verständigen sich die Vertragspartner im jährlichen Rhythmus.

§ 12
Inkrafttreten und Kündigung

(1) Der Vertrag tritt am 01.01.2016 in Kraft. Die Anlagen sind Bestandteil dieses Vertrages.

(2) Der Vertrag kann von jedem Vertragspartner mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende, frühestens zum 31.12.2018, durch schriftliche Erklärung gekündigt werden. Die Kündigung durch einen Vertragspartner berührt nicht das Fortgelten des Vertrages für die übrigen Vertragspartner.

(4) Die Vergütungsvereinbarung (**Anlage 2**) kann nach den darin getroffenen Regelungen unabhängig von dieser Vereinbarung gekündigt werden. Bis zu einer neuen Vergütungsvereinbarung sind die bisherigen Preise der Abrechnung zugrunde zu legen.

§ 13
Nebenabreden

Nebenabreden bestehen nicht und bedürfen, wenn sie getroffen werden, der Schriftform.

§ 14
Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages nichtig sein bzw. durch gesetzliche Neuregelungen oder höchstrichterliche Rechtsprechung ganz oder teilweise unwirksam werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit dieses Vertrages im Übrigen nicht berührt. Tritt ein solcher Fall ein, verständigen sich die Vertragspartner unverzüglich über notwendige Neuregelungen.

Anlagen zum Vertrag über die Durchführung und Vergütung des Rehabilitationssportes vom 01.01.2016

Anlage 1	Gemeinsame Richtlinien des Anerkennungsverfahrens von Sportgruppen als Träger von Rehabilitationssport durch den BRSNW
Anlage 1a	Anforderungsprofil an den BRSNW
Anlage 1b	Anforderungsprofil an den Rehabilitationssporterbringer
Anlage 2	Vergütungsvereinbarung
Anlage 3	Abrechnungsvordruck Verein
Anlage 3a	Abrechnungsvordruck DRV
Anlage 4	Abrechnungsvordruck Übungseinheiten
Anlage 5	Vereinbarung zum Datenaustausch

Anlage 1

zum Vertrag über die Durchführung und Vergütung des Rehabilitationssportes vom 01.01.2016

Gemeinsame Richtlinien für das Anerkennungsverfahren von Rehabilitationssportgruppen durch den BRSNW

Allgemeine Grundsätze

Der BRSNW erkennt Rehabilitationsgruppen nur an, wenn er aufgrund der ihm vorliegenden Unterlagen (Anlage 1b) und aufgrund einer Überprüfung vor Ort davon ausgehen kann, dass der Rehabilitationssport bestimmungsgemäß durchgeführt werden kann. Eine Anerkennung einer Rehabilitationssportgruppe kann nur erfolgen, wenn alle im Anforderungsprofil aufgeführten Mindestvoraussetzungen vorliegen.

1. Für die Zertifizierung einer Rehasportgruppe sind die nachfolgend genannten Vordrucke erforderlich:

    1. Formular E
    2. Formular AP
    3. Formular AN
    4. Formular ÜL
    5. Formular M

    Änderungen und Abweichungen sind unverzüglich dem BRSNW zu melden. Eine unterlassene Meldung führt zum Erlöschen der Anerkennung.

2. Alle Rehabilitationssportgruppen sind verpflichtet, das Beratungsprotokoll/den Beratungsleitfaden (Formular B) versichertenbezogen anzuwenden.

3. Die Übungseinheiten müssen ein bedarfsgerechtes Angebot beinhalten. Davon ist auszugehen, wenn die angebotenen Übungen auf Art und Schwere der jeweiligen Behinderungsarten abgestellt sind, sie keine Überbelastung der Teilnehmer bewirken und in der Lage sind, das Rehabilitationsziel zu erreichen oder zu sichern. Hierzu gehört auch der Aspekt der Nachhaltigkeit. Dazu muss den Teilnehmern am Rehasport die Möglichkeit zur weiteren Teilnahme in einer Sportgruppe des Vereines gegeben werden können.

Organisatorische Voraussetzungen

1. Ziffer 12 der Rahmenvereinbarung regelt die ärztliche Betreuung der Übungsveranstaltungen. Der betreuende Arzt versichert schriftlich - gemäß Formular M - seine Aufgaben gemäß Ziffer 12 der Rahmenvereinbarung zu übernehmen.

2. Die Sicherstellung der Ersten Hilfe und Notfallversorgung für den jeweiligen Teilnehmerkreis ist im notwendigen Umfang durch den Träger der Rehabilitationssportgruppe zu gewährleisten.

3. Rehabilitationssportgruppen, für die keine Zertifizierung vorliegt, sind nicht abrechnungsfähig.

4. Die vom BRSNW geforderten Statistiken werden von den Vereinen termingerecht erstellt. Die zur Beurteilung eines ausreichenden Angebotes und eines ordnungsgemäßen Ablaufes der Übungsveranstaltungen notwendigen Auskünfte werden schriftlich erteilt.

5. Die weiteren Bestimmungen für die Durchführung und Abrechnung der Übungsveranstaltungen sowie für das Aufsichts-, Weisungs- und Durchsetzungsrecht der Vertrags- und Vereinbarungspartner werden im Umfang der Rahmenvereinbarung, dem Vertrag über die Durchführung und Vergütung des Rehabilitationssportes und der Satzung des BRSNW anerkannt.

Personelle Voraussetzung

Zur Leitung von zertifizierten Rehabilitationssportgruppen im Sinne dieser Richtlinien werden nur solche Übungsleiter/innen und ihre Vertreter zugelassen, die die Qualifikationen gemäß den Qualifikationsanforderungen der BAR vom 01.01.2012 erfüllen.

Die Gültigkeit muss in einem regelmäßigen Abstand von 2 Jahren überprüft werden.

1. Ist der vom BRSNW anerkannte Übungsleiter durch Krankheit, Urlaub oder Fortbildung sowie Schwangerschaft/Mutterschaft verhindert, hat die Rehabilitationssportgruppe eine fachliche Vertretung einzusetzen.

   Der Vertreter muss die Voraussetzung des zu vertretenden Übungsleiters nach den Vorgaben des BRSNW erfüllen und nachweisen (gültige Übungsleiterlizenz).

Räumliche Voraussetzung

1. Der BRSNW überprüft die ordnungsgemäße räumliche Ausstattung für die Zulassung der Räume bei Erstzulassung und ggf. erneut bei einem Audit.

   Voraussetzung für die Anerkennung ist, dass die Größe der Halle sich an der Gruppengröße und Art der Behinderung orientiert. Pro Teilnehmer muss mindestens 5 qm zur Verfügung stehen. Darüber hinaus müssen Umkleiden/WCs und grundsätzlich Duschen vorgehalten werden.

2. Besteht Verdacht, dass ungeeignete Räume genutzt werden, ist eine Begehung durch den BRSNW vorzunehmen.

Anlage 1a

Anforderungen an die Dachverbände von Rehabilitationssportgruppen

Hinweis zu männlichen/weiblichen Wortformen:
Soweit im Text Substantive verwendet werden, für die sowohl männliche wie weibliche Wortformen existieren, sind je nach inhaltlichem Zusammenhang beide Formen gemeint, auch wenn aus Gründen der vereinfachten Lesbarkeit lediglich die männliche Form Anwendung findet.

Die von den nordrhein-westfälischen Primärkrankenkassen und Rentenversicherungsträger (nachstehend Kostenträger genannt) anerkannten Dachverbände haben im Rahmen der Verträge wegen des Rehabilitationssports bestimmte Aufgaben zu erfüllen. Die nachfolgende Liste enthält eine Aufzählung der durchzuführenden Aufgaben.

1	**Allgemeine Aufgaben**	
1.1	Beratung/Betreuung der Rehabilitationssportgruppen und Erledigung der Korrespondenz (schriftlich als auch mündlich) in der Beziehung zum Rehabilitationssportanbieter	
1.2	Erstellung einer internetbasierten Datenbank/ Übersicht über vorhandene Rehabilitationssportangebote, die für die Öffentlichkeit zugänglich ist, damit sich Inhaber einer Verordnung eigenverantwortlich nach geeigneten Angeboten erkundigen können (mindestens Orts- und Zeitangabe, Beschreibung des Angebotes, Zertifizierungsnummer des Angebotes, Kontaktdaten verantwortlicher Ansprechpartner)	
1.3	Information der Kostenträgern über alle anerkannten Rehabilitationssportgruppen monatlich (Gesamtübersicht) auf elektronischem Weg (die Inhalte der Informationen werden von den Kostenträgern festgelegt)	
1.4	Korrespondenz mit den Kostenträgern bei Fragen und Beschwerden zu Rehabilitationssportgruppen/-vereinen/-anbietern	
1.5	Benennung von Ansprechpartner für die Kostenträger	

1.6	Durchführung der Aufgaben gemäß den nachfolgenden Ziffern	
2.	**Zulassungsverfahren**	
2.1	Anerkennung von Rehabilitationssportgruppen gemäß den von den nordrhein-westfälischen Primär-Krankenkassen-(Verbänden) entwickelten Anforderungsprofilen (Anlage 1); die Anerkennung kann nur ausgesprochen werden, wenn die in den Anforderungsprofilen genannten Voraussetzungen erfüllt sind.	
2.1	Zulassung jeder neuen Rehabilitationssportgruppe durch den Dachverband einschließlich durchzuführende örtliche Begehung und Prüfung vor Ort; (eine örtliche Begehung und Prüfung vor Ort ist nur dann nicht notwendig, wenn im Vergleich zu bereits anerkannten Rehabilitationssportgruppen des Vereins/Rehabilitationssportanbieters die Räumlichkeiten nicht verändert wurden)	
2.2	Ist eine Anerkennung von beantragten Rehabilitationssportgruppen nicht möglich, so ist dieses dem Rehabilitationssportanbieter unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.	
3	**Maßnahmen zur Qualitätssicherung der Rehabilitationssportgruppen/-vereine**	
3.1	Sicherstellung, dass Übungsleiter von Rehabilitationssportgruppen entsprechend der geltenden Bestimmungen der BAR vorhanden sind (ggf. Qualifizierung)	
3.2	Sicherstellen von Beratungsmöglichkeiten für die unter dem Dachverband geführten Rehabilitationssportgruppen (siehe auch Ziffer 1.1)	
3.3	Aufbau eines mehrstufigen Qualitätssicherungsmodells: wie z. B. Qualitätszirkeltage, Befragung der Teilnehmer am Rehabilitationssport	
3.4	Durchführung von regelmäßigen, unangemeldeten stichprobenartigen Audits, in denen die ordnungsgemäße Durchführung des Rehabilitationssports überprüft wird (Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen, ordnungsgemäße Führung der für die Abrechnungen bestimmten Unterschriftenlisten, Beanstandung von sonstigen negativen Auffälligkeiten – auch bezogen auf die Abrechnungsmodalitäten, usw.). Die Anzahl der jährlichen Audits wird mit den am Vertrag teilnehmenden Kostenträgern abgestimmt. Der Kostenträger ist auf Wunsch an den Audits zu beteiligen.	
3.5	Unaufgeforderte Information aller am Vertrag beteiligter Kostenträger in Form eines standardisierten Auditberichtes	

	(Auditprotokoll) spätestens sechs Wochen nach Durchführung des jeweiligen Kontrollaudits bzw. nach dem Meldezeitpunkt des Beschwerdefalles mit den sich daraus ergebenden Konsequenzen für den Rehabilitationssportanbieter.	
4	**Beschwerdemanagement**	
4.1	Verantwortliche Durchführung des Beschwerdemanagements bei Beschwerden von Kostenträgern oder Dritten mit Information über alle Aktivitäten an den Kostenträger. Das Beschwerdemanagement muss innerhalb von spätestens 6 Wochen abschließend beendet sein.	
4.2	Durchführung von unangemeldeten Beschwerdeaudits, in denen die ordnungsgemäße Durchführung des Rehabilitationssports auf der Grundlage eines gemeldeten Beschwerdefalles (Meldung an die Kostenträger bzw. an den Dachverband) überprüft wird (Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen, ordnungsgemäße Führung der für die Abrechnungen bestimmten Unterschriftenlisten, Beanstandung von sonstigen negativen Auffälligkeiten – auch bezogen auf die Abrechnungsmodalitäten, usw.). Die Anzahl dieser Audits ist nicht limitiert. Der Kostenträger ist auf Wunsch an den Audits zu beteiligen.	
5	**Aberkennung**	
	Rechtsverbindliche Aberkennung von Rehabilitationssportgruppen und Durchführung des Aberkennungsverfahrens	

Anlage 1b

Anerkennung von Rehabilitationssportgruppen

Hinweis zu männlichen/weiblichen Wortformen:
Soweit im Text Substantive verwendet werden, für die sowohl männliche wie weibliche Wortformen existieren, sind je nach inhaltlichem Zusammenhang beide Formen gemeint, auch wenn aus Gründen der vereinfachten Lesbarkeit lediglich die männliche Form Anwendung findet.

Auch wenn mehrere Rehabilitationssportgruppen am gleichen Ort mit der gleichen Zielgruppe zu unterschiedlichen Zeiten trainieren, ist für jede Rehabilitationssportgruppe eine eigenständige Anerkennung zu beantragen.

Es werden folgende Angaben zu jeder Rehabilitationssportgruppe gefordert:		
1.	**Allgemeine Angaben**	
1.1	Übergeordneter Dachverband des Trägers der Rehabilitationssportgruppe	
1.2	Name, Anschrift des Trägers (Verein/Rehasportanbieter) der Rehabilitationssportgruppe (Name, Anschrift, Telefon, E-Mail)	
1.3	Handelt es sich bei 1.2 (bitte ankreuzen) um einen eingetragenen Verein (wenn ja, bitte Vereinsregisterauszug beifügen)? um eine GbR (bitte Handelsregisterauszug beifügen)? um eine andere Gesellschaftsform (bitte entsprechenden Nachweis beifügen)?	
1.4	Institutionskennzeichen des Trägers	
1.5	Kennziffer zu 1.2 (falls vorhanden)	
1.6	Ansprechpartner der beantragenden Rehabilitationssportgruppe (Name, Anschrift, Telefon, E-Mail)	
1.7	Name, Anschrift der beantragenden Rehabilitationssportgruppe	
1.8	Die Anerkennung der Reha-Sportgruppe _____ (Name) wird beantragt für die Zeit ab _____	
1.9	Welcher Rehabilitationssportart ist die Rehabilitationssportgruppe zuzuordnen (bitte ankreuzen): ☐ Gymnastik (auch im Wasser) ☐ Schwimmen Leichtathletik	

	Bewegungsspiele Übungen zur Stärkung des Selbstbewusstseins behinderter oder von Behinderung bedrohter Frauen und Mädchen ➔ Vorlage eines Konzeptes notwendig	
1.10	Die Rehabilitationssportart ist folgender/-n spezifischen Zielgruppe(n) zuzuordnen (bitte ankreuzen; mehrere Angaben zulässig) Erkrankungen Orthopädie Erkrankungen Neurologie Erkrankungen Sensorik Erkrankungen Innere Medizin Geistige Behinderungen Erkrankungen Psychiatrie Krebserkrankungen Übungen zur Stärkung des Selbstbewusstseins behinderter oder von Behinderung bedrohter Frauen und Mädchen	
2.	**Angaben zu Übungsstätten und Übungszeiten**	
2.1	Ort und genaue Anschrift der Übungsstätte	
2.2	Raumgröße / Größe der aktiv nutzbaren, ununterbrochenen und nicht zugestellten Übungsfläche: *Die Mindestraumgröße muss je Teilnehmer mindestens 5m² betragen.*	____m²
2.3	Gymnastik im Wasser: ➔ Mindestgröße je Teilnehmer 3,5 m²	____m²
2.4	Zeit und Dauer der Übungsveranstaltung (Wochentag / Beginn und Ende der Übungsveranstaltung) (Dauer der Übungsveranstaltung mindestens 45 Minuten*, bei Herzsport mindestens 60 Minuten*) *ohne Umkleidezeiten	
2.5	Zu gewährende Leistungen im Rahmen des Rehabilitationssportes Kostenfreie Toilettenbenutzung Kostenfreie Umkleide-Räumlichkeiten Mitnahme eigener Getränke Unfallversicherungsschutz für den Teilnehmer *Für den von den Rehabilitationsträgern finanzierten Rehabilitationssport ist es nicht zulässig, vom Versicherten Zuzahlungen/Eigenbeteiligungen/Vorauszahlungen zu fordern.*	 ja ja ja ja
3.	**Angaben zu personellen Voraussetzungen des Übungsleiters**	
	Anforderungen Übungsleiter und seiner Vertretung/en	

	Übungsleiter: (Name, Anschrift, Telefon-Nr., E-Mail) Der Übungsleiter erfüllt die von der BAR herausgegebenen „Qualifikationsanforderungen ÜBUNGSLEITER/IN REHABILITATIONSSPORT“ vom 1. Januar 2012 (Nachweis der Qualifikation bitte beifügen). Stellvertretener Übungsleiter: (Name, Anschrift, Telefon-Nr., E-Mail) Der stellvertretende Übungsleiter erfüllt die von der BAR herausgegebenen „Qualifikationsanforderungen ÜBUNGSLEITER/IN REHABILITATIONSSPORT“ vom 1. Januar 2012 (Nachweis der Qualifikation bitte beifügen).	☐ ja ☐ ja
4.	**Gruppengröße / Zusammensetzung der Gruppe**	
4.1	Die Anforderungen der BAR-Rahmenvereinbarung werden erfüllt.	☐ ja
4.2	Die Rehabilitationssportgruppe besteht aus einer festen Gruppe mit festem zeitlichen Beginn, festgelegtem Ort und über die gesamte Zeitdauer festgelegter Betreuung durch den Übungsleiter.	☐ ja
5.	**Angaben zum Unfallversicherungsschutz**	
	Eine Unfallversicherung ist abgeschlossen (ein entsprechender Versicherungsnachweis ist vorzulegen).	☐ ja
6.	**Angaben zur ärztlichen Betreuung / Überwachung in Herzgruppen**	
6.1	Angaben zum betreuenden Arzt sind zu dokumentieren (Name, Anschrift, Telefon-Nr.)	
6.2	Nur bei Herzsport: Die ständige, persönliche Anwesenheit eines betreuenden Arztes während der Übungsveranstaltung ist erforderlich und zu dokumentieren (Name, Anschrift, Telefon-Nr.)	
7.	**Angaben zur Notfallversorgung**	
	Die Erreichbarkeit des Notdienstes/Rettungsdienstes ist zu gewährleisten.	
8.	**Nachhaltigkeit**	
	Es ist sichergestellt, dass der Teilnehmer am Rehabilitationssport nach Erreichen der durch die Verordnung bestimmten Höchstanspruchsdauer weiter am Breiten- und Freizeitsport teilnehmen kann.	☐ ja
9.	**Dokumentation**	
	Im Rahmen der Dokumentation sind zwei Listen zu führen (Teilnahmebestätigungsliste, Anwesenheitsliste). Diese sind im Rahmen von Audits den Auditoren vorzulegen.	
9.1	Unterschriftenliste (lt. Vorgabe der Kostenträger, zu Abrechnungszwecken): Die Unterschriftenliste wird vom Teilnehmer unmittelbar vor, während oder unmittelbar nach der Übungsveranstaltung ausgefüllt.	☐ ja
9.2	Eine Teilnehmerliste wird geführt.	☐ ja
9.3	Eine Anwesenheitsliste wird durch den Übungsleiter geführt.	☐ ja
10.	**Datenschutz**	
	Der Datenschutz wird beachtet (u.a. Verordnung Muster 56 und andere teilnehmerspezifischen Unterlagen nicht offen	

	zugänglich).	☐ ja
11.	**Zulassungsantrag**	
	Von der Rehabilitationssportgruppe sind folgende Antragsformulare auf Anerkennung als Leistungserbringer von Rehabilitationssport nach § 44 SGB IX vollständig auszufüllen: ➔ Formular E - einmal für jeden Verein ➔ Formular AP – einmal für jeden Verein ➔ Formular AN – für jede Reha-Sportgruppe ein gesonderter Antrag ➔ Formular ÜL – für jeden Übungsleiter mit entsprechender B-Lizenz ➔ Formular M – für jeden betreuenden Arzt Die Formulare sind als Anlage beigefügt.	
12.	**Abrechnung**	
12.1	Die Abrechnung der Kosten muss über DTA erfolgen (§ 302 SGB V).	

Anlage 2

zum Vertrag über die Durchführung und Vergütung des Rehabilitationssportes vom 01.01.2016

Vergütungsvereinbarung Rehabilitationssport

Die Teilnahme am

- Rehabilitationssport (Pos. 604503) wird mit einem Pauschbetrag in Höhe von 5,25 EUR

- Rehabilitationssport in Herzgruppen (Pos.-Nr. 604504) wird mit einem Pauschbetrag in Höhe von 8,00 EUR

- Rehabilitationssport in spezifischen Übungsgruppen (Pos.-Nr. 604507) für schwerstbehinderte Menschen (vgl. Ziffer 10.1 Abs. 3 und 10.2 Rahmenvereinbarung) wird mit einem Pauschbetrag in Höhe von 11,00 EUR

- Rehabilitationssport in Kinderherzgruppen (Pos.-Nr. 604508) wird mit einem Pauschbetrag in Höhe von 11,00 EUR

- Rehabilitationssport im Wasser (Pos.-Nr. 604509) wird mit einem Pauschbetrag in Höhe von 6,50 EUR

- Rehabilitationssport in Übungsgruppen zur Stärkung des Selbstbewusstseins (Pos.-Nr. 604510) wird mit einem Pauschbetrag in Höhe von 11,00 EUR

- Rehabilitationssport für Kinder in spezifischen Übungsgruppen (Pos.-Nr. 604511) wird mit einem Pauschbetrag in Höhe von 7,80 EUR

- Rehabilitationssport im Wasser für Kinder in spezifischen Übungsgruppen (Pos.-Nr. 604512) wird mit einem Pauschbetrag in Höhe von 10,50 EUR

- Rehabilitationssport in spezifischen Übungsgruppen (Pos.-Nr. 604513) für schwerstbehinderte Kinder (vgl. Ziffer 10.1 Abs. 3 und 10.2 Rahmenvereinbarung) wird mit einem Pauschbetrag in Höhe von 13,00 EUR

je anspruchsberechtigten Versicherten und Übungsstunde vergütet.

Diese Vergütungsvereinbarung tritt am 01.01.2016 in Kraft. Sie kann unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten, frühestens zum 30.06.2018, schriftlich gekündigt werden. Spätestens bis zum 30.04.2018 sind Preisvereinbarungen für eine Folgevereinbarung aufzunehmen um ein Präjudiz durch Preisvereinbarungen mit anderen Leistungsträgern zu vermeiden.

Sollte mit einem anderen Leistungsträger ein niedrigerer Vergütungssatz vereinbart werden, gilt dieser automatisch auch im Verhältnis zu den an diesem Vertrag beteiligten Rehabilitationsträgern.

Vertragspartner: BRSNW
Vertragsnummer: 6108000
Vertrag vom: 01.01.2016

Anlage 3
zum Vertrag über die Durchführung und Vergütung des Rehabilitationssportes vom 01.01.2016

_____
(Datum)

Name, Anschrift der Rehabilitationssportgruppe

	IK Nr.: _____ Rechnungsnr: _____ Belegnummer:_____

Rehabilitationssport in Sportgruppen des BRSNW

- Anforderung der Vergütung -

	Anzahl der Abrechnungen			**Anzahl der Übungsstunden**			**Vergütung in Euro**	**Gesamtbetrag in Euro**
	M	F	R	M	F	R		
Rehabilitationssport (Pos.-Nr. 604503)								
Rehabilitationssport in Herzgruppen (Pos.-Nr. 604504)								
Rehabilitationssport in spezifischen Übungsgruppen (Pos.-Nr. 604507) für schwerstbehinderte Menschen								
Rehabilitationssport in Kinderherzgruppen (Pos.-Nr. 604508)								
Rehabilitationssport im Wasser (Pos.-Nr. 604509)								
Rehabilitationssport in Übungsgruppen zur Stärkung des Selbstbewusstseins (Pos.-Nr. 604510)								
Rehabilitationssport für Kinder in spezifischen Übungsgruppen (Pos.-Nr. 604511)								
Rehabilitationssport im Wasser für Kinder in spezifischen Übungsgruppen (Pos.-Nr. 604512)								
Rehabilitationssport in spezifischen Übungsgruppen (Pos.-Nr. 604513) für schwerstbehinderte Kinder								
Summe								

*M = Mitglied, F = Familienangehöriger, R = Rentner

Es wird um Überweisung des Gesamtbetrages auf unser Konto gebeten:

IBAN	BIC	Kreditinstitut

Kontoinhaber	Institutionskennzeichen

Datum, Stempel und Unterschrift des Leistungserbringers

Die ärztlichen Verordnungen mit der Teilnahmebestätigung des Versicherten sind beigefügt.

Es wird bestätigt, dass die Rehabilitationssportgruppen anerkannt sind, die Übungsveranstaltungen von qualifizierten Übungsleitern/Innen geleitet werden und diese im Besitz einer gültigen Übungsleiter-Qualifikation sind.

Die abgerechneten Leistungen sind vertragsgerecht erbracht worden.

Datum, Stempel und Unterschrift des Leistungserbringers

Zuständiger Rentenversicherungsträger:

Deutsche Rentenversicherung

Versicherungsnummer	Kennzeichen (soweit bekannt)

Abrechnungsformular für die Rehabilitationssportgruppe oder Funktionstrainingsgruppe

G0851

Name und Anschrift der Rehabilitationssportgruppe oder Funktionstrainingsgruppe

Anforderung der Vergütung für die Teilnahme am Rehabilitationssport oder Funktionstraining

Name, Vorname	Geburtsdatum
Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort	

An den nachstehenden Tagen habe ich an den Übungsveranstaltungen teilgenommen:
(Die Art des **Rehabilitationssports** oder des **Funktionstrainings** ist jeweils anzugeben.)
Eine Unterschrift der Versicherten / des Versicherten auf Seite 3 ist ausreichend, sofern regionale Absprachen / Regelungen dies zulassen.

Lfd Nr.	Art	Datum	Unterschrift	Lfd Nr.	Art	Datum	Unterschrift
1				16			
2				17			
3				18			
4				19			
5				20			
6				21			
7				22			
8				23			
9				24			
10				25			
11				26			
12				27			
13				28			
14				29			
15				30			

G0851-00 DRV
V001 - AGDR 1/2015 - Stand: 24.03.2015

Versicherungsnummer	Kennzeichen (soweit bekannt)

Lfd Nr.	Art	Datum	Unterschrift	Lfd Nr.	Art	Datum	Unterschrift
31				53			
32				54			
33				55			
34				56			
35				57			
36				58			
37				59			
38				60			
39				61			
40				62			
41				63			
42				64			
43				65			
44				66			
45				67			
46				68			
47				69			
48				70			
49				71			
50				72			
51				73			
52				74			

G0851-00 DRV
V001 - AGDR 1/2015 - Stand: 24.03.2015

Zuständiger Rentenversicherungsträger:

Deutsche Rentenversicherung

Versicherungsnummer	Kennzeichen (soweit bekannt)

Bestätigung der Versicherten / des Versicherten

Ich bestätige, dass ich an den vorstehend aufgeführten Tagen an den Übungsveranstaltungen teilgenommen habe.

Datum, Unterschrift der Versicherten / des Versicherten

Bestätigung der Rehabilitationssportgruppe beziehungsweise der Funktionstrainingsgruppe

Es wird bestätigt, dass die Versicherte / der Versicherte an den vorstehend aufgeführten Tagen an den Übungsveranstaltungen teilgenommen hat.

Datum, Unterschrift, Name und Ort der Rehabilitationssportgruppe oder Funktionstrainingsgruppe, Stempel

Abrechnung (Es werden nur Leistungen vergütet, denen eine ärztliche Verordnung zugrunde liegt)

sonstiger Rehabilitationssport:	Anzahl der Übungsveranstaltungen x	vereinbarter Vergütungssatz =	Betrag in EUR
Rehabilitationssport in Herzgruppen:	Anzahl der Übungsveranstaltungen x	vereinbarter Vergütungssatz =	Betrag in EUR
Funktionstraining: Trockengymnastik	Anzahl der Übungsveranstaltungen x	vereinbarter Vergütungssatz =	Betrag in EUR
Funktionstraining: Wassergymnastik	Anzahl der Übungsveranstaltungen x	vereinbarter Vergütungssatz =	Betrag in EUR
regional vereinbartes Angebot (zum Beispiel gesundheitsbildende Maßnahmen, Rehabilitationssport im Wasser, spezielle Übungen für behinderte oder von Behinderung bedrohte Frauen und Mädchen)	Anzahl der Übungsveranstaltungen x	vereinbarter Vergütungssatz =	Betrag in EUR
		Gesamtbetrag = _____ EUR	

Wir bitten, diesen Betrag auf folgendes Konto zu überweisen:

	Institutionskennzeichen (IK-Nummer)
IBAN (International Bank Account Number) D E	BIC (Bank Identifier Code)
Geldinstitut (Name, Ort)	
Kontoinhaberin / Kontoinhaber	

Bitte unbedingt angeben:	Rechnungsnummer	Rechnung vom

Die ärztliche Verordnung (Kostenzusage G0850 - Seite 5) ist beigefügt.

Datum, Unterschrift, Stempel der abrechnenden Stelle

G0851-00 DRV
V001 - AGDR 1/2015 - Stand: 24.03.2015

Name, Vorname der/des Versicherten	Geburtsdatum	Krankenkasse	Versicherten-Nr.	Angebotsnummer

Teilnahmebestätigung Rehabilitationssport

An den nachstehenden Tagen habe ich an den Übungsveranstaltungen teilgenommen:

Nr.	Rehasport	Rehasport für Kinder	Rehasport im Wasser	Rehasport für Kinder im Wasser	Rehasport schwerst-behinderter Menschen	Rehasport schwerst-behinderter Kinder	Herzsport	Herzsport für Kinder	Rehasport zur Stärkung des Selbstbewusstseins	Datum	Unterschrift der Teilnehmerin / des Teilnehmers (Bitte immer unmittelbar vor bzw. nach den Übungsveranstaltungen quittieren)
1											
2											
3											
4											
5											
6											
7											
8											
9											
10											
11											
12											
13											
14											
15											
16											
17											
18											
19											
20											
21											
22											
23											
24											
25											
26											
27											
28											
29											
30											
31											

Name, Vorname der/des Versicherten	Geburtsdatum	Krankenkasse	Versicherten-Nr.	Angebotsnummer

Nr.	Rehasport	Rehasport für Kinder	Rehasport im Wasser	Rehasport für Kinder im Wasser	Rehasport schwerst-behinderter Menschen	Rehasport schwerst-behinderter Kinder	Herzsport	Herzsport für Kinder	Rehasport zur Stärkung des Selbstbewusstseins	Datum	Unterschrift der Teilnehmerin / des Teilnehmers (Bitte immer unmittelbar vor bzw. nach den Übungsveranstaltungen quittieren)
32											
33											
34											
35											
36											
37											
38											
39											
40											

Bestätigung der Übungsleiterin/des Übungsleiters

Ich bestätige, dass die/der Versicherte an den oben aufgeführten Daten an den Übungsveranstaltungen teilgenommen hat.

Datum, Unterschrift der Übungsleiterin / des Übungsleiters

Abrechnung ☐ Zwischenabrechnung Nr.__ ☐ Endabrechnung

☐ **Rehasport** 604503 (Pos.-Nr.)	☐ **Rehasport für Kinder** 604511 (Pos.-Nr.)	☐ **Herzsport** 604504 (Pos.-Nr.)
☐ **Rehasport im Wasser** 604509 (Pos.-Nr.)	☐ **Rehasport für Kinder im Wasser** 604512 (Pos.-Nr.)	☐ **Herzsport für Kinder** 604508 (Pos.-Nr.)
☐ **Rehasport schwerstbehinderter Menschen** 604507 (Pos.-Nr.)	☐ **Rehasport schwerstbehinderter Kinder** 604513 (Pos.-Nr.)	☐ **Rehasport zur Stärkung des Selbstbewusstseins** 604510 (Pos.-Nr.)

_____ x _____ **Euro** = _____ **Euro**
Anzahl der Übungsveranstaltungen — Vergütungssatz

_____ x _____ **Euro** = _____ **Euro** = _____ **Euro**
Anzahl der Übungsveranstaltungen — Vergütungssatz — **Gesamtbetrag**

Bei Zwischenabrechnung: Die letzte Abrechnung erfolgte am _____. Bislang wurden insgesamt _____ Einheiten für die vorliegende Verordnung abgerechnet.

Es wird um Überweisung des Rechnungsbetrages auf unser Konto gebeten:

IBAN .....

Kreditinstitut .....

Kontoinhaber .....

Institutionskennzeichen .....

Es wird bestätigt, dass die Rehabilitationssportgruppe anerkannt ist, die Übungsveranstaltungen von einem/r qualifizierten Übungsleiter/in geleitet werden und diese/r im Besitz einer gültigen Übungsleiter-Qualifikation ist.

Rechnung-Nr:

Verordnung vom:

Genehmigung vom:

Gültig bis:

Datum, Stempel und Unterschrift des Leistungserbringers

Anlage 5

zum Vertrag über die Durchführung und Vergütung des Rehabilitationssportes

Vereinbarung zum Datenaustausch

1. Die Abrechnung für eine Teilnahme an den Übungsveranstaltungen erfolgt grundsätzlich zwischen den vom BRSNW zugelassenen Rehabilitationssportgruppen und des jeweiligen Rehabilitationsträgers. Die abrechnenden Rehabilitationssportgruppen sind grundsätzlich verpflichtet, ihre Abrechnungen gegenüber den Rehabilitationsträgern im Wege elektronischer Datenübertragung oder maschinell verwertbar auf Datenträgern zu übermitteln. Sie können sich auch der Abrechnungsstellen/-zentren bedienen, für die diese Regelungen in gleichem Umfang gelten. Für die Abrechnung gelten die „Richtlinien der Spitzenverbände der Krankenkassen über Form und Inhalt des Abrechnungsverfahrens mit sonstigen Leistungserbringern nach § 302 SGB V i. V. m. § 303 SGB V" in der jeweils gültigen Fassung - nachfolgend Richtlinien genannt.

2. Werden die den Rehabilitationsträgern zu übermittelnden Daten nicht im Wege elektronischer Datenübertragung oder maschinell verwertbar auf Datenträgern übermittelt, kann der Rehabilitationsträger - sofern der Grund beim Leistungserbringer liegt - einen Verwaltungskostenabschlag bis zu 5 v. H. des Rechnungsbetrages durch eine pauschale Rechnungskürzung in Abzug bringen.

3. Erfolgt eine nicht maschinell verwertbare Abrechnung, hat die Sportgruppe bzw. die mit der Abrechnung beauftragte Stelle bei der Abrechnung die Vorgaben des § 2 Abs. 1 der Richtlinien zum Datenaustausch nach § 302 SGB V zwingend zu berücksichtigen und die Papierrechnung mit den Inhalten gemäß §§ 5 und 6 der Richtlinien zu übermitteln. Abrechnungen, die nicht den Richtlinien entsprechen, können von den Rehabilitationsträgern abgewiesen werden.

4. Die zur Abrechnung eingereichten Anträge/Verordnungen müssen alle in den Richtlinien genannten Angaben, insbesondere auch die Diagnoseschlüssel, enthalten.

5. Die anerkannte Sportgruppe ist für die Einhaltung der gesetzlichen und vertraglichen Regelungen durch das Abrechnungszentrum verantwortlich. Hat sie dem Abrechnungszentrum eine Inkasso-Vollmacht erteilt, erfolgt die Zahlung an das Abrechnungszentrum für die Rehabilitationsträger mit schuldbefreiender Wirkung. Wird dem Abrechnungszentrum die Inkasso-Vollmacht entzogen, ist der Zugelassene für die Einhaltung des Entzugs der Vollmacht verantwortlich.